

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN



1. Auftragserteilung, abweichende Bedingungen

1.1 Lieferungen und Leistungen erbringen wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen und erwidern dem Besteller bekanntgegebenen Sonderbedingungen.
1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsersseits. Weder unterlassener Widerspruch noch Ausführung von Lieferung oder Leistung stellt eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.
1.3 Haben wir Änderungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen zugestimmt oder die Bedingungen des Bestellers anerkannt, so bleiben diejenigen Einzelbestimmungen unserer Allgemeinen Lieferbedingungen wirksam, die durch die Änderungen oder die Bedingungen des Bestellers nicht abweichend definiert werden, so dass in allen nicht ausdrücklich anders geregelten Fällen unsere vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen ihre Wirksamkeit behalten. Werden für bestimmte Aufträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nachrangig und ergänzend.

2. Preise

2.1 Unsere Preise gelten ab Werk ausschließlich Verpackung.
2.2 Sie beruhen auf den Kostenfaktoren (Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter, Herstellungs- und Transportkosten) und den Mengenangaben, die bei Vertragsschluss vorliegen. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mindestens 4 Monate und haben sich während dieser Zeit die Gesamtkosten um mindestens 5 % erhöht, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preiserhöhung zum Ausgleich der angeführten Kostensteigerungen vorzunehmen.

3. Lieferung

3.1 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
3.2 Die Lieferzeit beginnt, sobald der Besteller alle ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen erfüllt hat. Ein kalendermäßiger bestimmter Liefertermin verschiebt sich um den gleichen Zeitraum, um den sich die Erfüllung der vom Besteller zu schaffenden Voraussetzungen für die Durchführung der Lieferung verzögert. Dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
3.3 Zur Wahrung des Liefertermins genügt die Anzeige der Versandbereitschaft gegenüber dem Besteller.
3.4 Treten bei uns oder unserem Unterlieferanten nach Vertragsschluss von uns nicht zu beeinflussende oder unvorhergesehene Umstände ein, z. B. Rohstoff- und Energiemangel; Fehlguss; Ausfall von Modellen, Kokillen, Formen oder zur Herstellung erforderlicher Maschinen; Arbeitskämpfe; Fälle höherer Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, so verlängert sich die Lieferzeit bzw. verschiebt sich der Liefertermin in jedem Fall angemessen, grundsätzlich um die Dauer der Behinderung. Wir werden dem Besteller Beginn und Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
3.5 Der Besteller kann uns im Falle des Verzuges sowie in den Fällen des 3.4 hier aber frühestens nach Ablauf von 2 Monaten eine angemessene Nachfrist setzen. Unterbleibt die Lieferung während der Nachfrist oder erklären wir aus Gründen, die unter 3.4 genannt sind, nicht liefern zu können, so kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder weiter auf die Lieferung besteht.
3.6 Kommen wir in Verzug, kann der Besteller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Ist für den Verzugfall eine Vertragsstrafe vereinbart, steht dem Besteller daneben nur das gesetzliche Rücktrittsrecht zu.
3.7 Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Lieferung ebenso wie Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in 3.6 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Lieferung ausgeschlossen, soweit wir nicht zwingend geneigt, der Regelung in Ziff. 1.4 dieser Bedingungen hatten.
3.8 Verzögert sich eine Teillieferung oder wird diese unmöglich, so kann der Besteller hieraus keine Rechte wegen der übrigen Teilmengen geltend machen, es sei denn, die Teillieferung hat für ihn kein Interesse. In diesem Fall bestimmen sich seine Rechte nach den Regelungen in Ziff. 3.5 ff.

4. Abnahme

4.1 Bei vereinbarter oder gesetzlich vorgesehener Abnahme findet diese auf Kosten des Bestellers in unserem Werk/Lagerstandort statt. Hierfür wird dem Besteller eine angemessene Frist eingeräumt. Gleichzeitig wird er auf die Folgen der Nichteinhaltung dieser Frist entsprechend Ziffer 4.3 hingewiesen.
4.2 Erfolgt bei der Abnahme keine Beanstandung, so können Mängel, die bei der Abnahme erkennbar waren, nicht mehr gerügt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
4.3 Ist ein Abnahmetermin vereinbart und nimmt der Besteller diesen Termins von ihm zu vertretenden Gründen nicht wahr, gilt die Abnahme als ohne Beanstandung durchgeführt. Wird der Besteller an der Abnahme durch in Ziff. 3.4 genannte Umstände gehindert, so ist ihm eine angemessene Fristverlängerung zur Abnahme zu gewähren. Verzögert sich die Abnahme aus vom Besteller zu vertretenden Gründen um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

5. Versand, Gefahrgüter

5.1 Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk/Lagerstandort.
5.2 Mit der Anzeige der Versandbereitschaft, spätestens wenn die Ware das Werk oder den Lagerstandort verlässt, geht die Gefahr auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen durch uns erfolgen oder wir zusätzliche Leistungspflichten übernommen haben, insbesondere wenn wir den Transport durchführen.
5.3 Eine Transportversicherung erfolgt nur nach besonderer Vereinbarung und auf Rechnung des Bestellers.

6. Verpackung

Leihpaletten werden von uns kostenlos zurückgenommen. Die Entsorgung von Verpackungsmaterial (z.B. Kartonagen) erfolgt über die Interrohr AG. Interrohr übernimmt auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland das Sortieren und Vermarkten von Verpackungen zum Zwecke der stofflichen Verwertung.

7. Materialbestellungen

Bei mangelhaftem, falschem oder verspätet bestelltem Material trägt der Besteller die uns dadurch verursachten Kosten und Schäden.

8. Gewichte und Liefermengen

8.1 Der Besteller ist zu Beanstandungen nicht berechtigt, solange wir die handelsüblichen Toleranzen einhalten und bei Menge oder Gewicht Abweichungen von nicht mehr als 5 % vorliegen.
8.2 Für die Abrechnung sind die in unseren Lieferrechnen und Rechnungen angegebenen Gewichte und Liefermengen maßgebend.

9. Selbstbelieferung

Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger oder rechtzeitiger Selbstbelieferung seitens unseres Vorlieferanten, wenn diese ohne unser Verschulden ausbleibt. Im Übrigen gelten hierfür die unter Ziff. 3. getroffenen Regelungen.

10. Gewährleistung

10.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Entsprechendes gilt, wenn eine andere als die verkaufte Ware oder eine andere als die verkaufte Menge geliefert wurde.
10.2 Bis zur Klärung der Reklamation darf beanstandete Ware nicht weiterverarbeitet oder in sonstiger Weise bearbeitet oder verändert werden. Uns ist Gelegenheit zu geben, gerügte Mängel an Ort und Stelle zu überprüfen; im Übrigen ist uns beanstandete Ware auf unseren Wunsch zu übersenden.

10.3 Dem Besteller überlassene Muster der Ware sind Ausfallmuster. Ihre Überlassung berechtigt uns nach wie vor zur Lieferung nach handelsüblichen Toleranzen.
10.4 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher und zumutbarer Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, insbesondere von unseren Angeboten, Mustern oder Zeichnungen, bei nur unerheblicher und zumutbarer Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter und nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder auf Grund besonderer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
10.5 Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann, d.h. insbesondere wenn die Ansprüche des Bestellers unbestritten, rechtskräftig festgestellt und entscheidungsreif sind. Zahlungen des Bestellers dürfen in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
10.6 Bei zu Recht beanstandeten Mängeln werden wir nach unserer Wahl die Mängel beseitigen, Ersatz leisten oder den berechneten Wert der beanstandeten Ware gutschreiben. Dies betrifft alle diejenigen Teile oder Lieferungen, die innerhalb der Verjährungsfrist gem. 10.8 einen Sachmangel aufweisen, wenn und soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
10.7 Zunächst ist uns durch den Besteller Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Ziff. 14. dieser Bedingungen - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Der Besteller hat nur in dringenden Fällen der Gefährdung seiner Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und nach sofortiger Benachrichtigung von uns das Recht, einen Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und dann von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
10.8 Sachmängelansprüche verjähren grundsätzlich nach Ablauf eines Jahres ab Lieferung oder Leistung, bei Vereinbarung einer längeren Gewährleistungsfrist mit deren Ablauf. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich längere Fristen bestimmt sind, desgleichen nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsersseits und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Fristen gelten insbesondere auch für den Verfall von Ansprüchen auf Werklohn, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
10.9 Etwaige Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß den Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs über den Rückgriff des Unternehmers bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
10.10 Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 14. dieser Bedingungen (Allgemeine Haftungsbeschränkungen). Weitergehende und andere als die darin geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und/oder unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.
10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

10.11 Bei Vorliegen von Rechtsmängeln leisten wir entsprechend den vorstehenden Bestimmungen Gewähr.

diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der Vorbehaltsware. Werden die vorgenannten Forderungen vom Besteller in ein Kontokorrentverhältnis eingebracht, so werden hiermit die Kontokorrentforderungen in voller Höhe an uns abgetreten. Nach Salduierung tritt an ihre Stelle der Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die ursprünglichen Kontokorrentforderungen ausmachen; bei Beendigung des Kontokorrentverhältnisses gilt dies entsprechend für den Schlussaldo.
13.7 Der Besteller ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Auf unser Verlangen hat er dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, wie uns selbst ein jederzeitiges Anzeigerrecht zusteht.
13.8 Die Ermächtigung des Bestellers zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Veräußerung, Verbindung, Vermischung, Verwertung, ferner zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, unberechtigten Verfügungen, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Bestellers, bei Wechsel- und Scheckprotesten und wenn gegen den Besteller ein Insolvenzverfahren beantragt wird. In diesen Fällen sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware nach entsprechender Rücktrittserklärung vom Vertrag, aber ohne Nachfristsetzung in Besitz zu nehmen, zu diesem Zweck den Betrieb des Bestellers zu betreten, zweckdienliche Auskünfte zu verlangen sowie notwendige Einsicht in seine Bücher zu nehmen.
13.9 Übersteigt der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Bestellers die überschüssenden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
13.10 Bestehende oder vollzogene Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen, auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen hat uns der Besteller unverzüglich mitzuteilen.
13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.

13.11 Sofern und soweit die Registrierung und/oder die Erfüllung anderer Erfordernisse Voraussetzung für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts ist, ist der Besteller verpflichtet, auf seine Kosten alle hierzu notwendigen Handlungen unverzüglich vorzunehmen und alle erforderlichen Mitteilungen zu machen. Falls und soweit die maßgebliche Rechtsordnung keine Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts zulässt, wird der Besteller uns bei Inanspruchnahme von Warenkredit angemessene andere Sicherheiten stellen oder die Sicherung unserer Rechte in entsprechender Weise rechtswirksam herbeiführen und an den dazu erforderlichen Maßnahmen mitwirken.